

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT
NIEDERÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht 2018

**Tätigkeitsbericht des
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich
für das Jahr 2018**

beschlossen durch die Vollversammlung am 4. Juni 2019

Inhalt

Inhalt	4
I. Zuständigkeiten und Aufbau	6
1. Zuständigkeiten	6
2. Spruchkörper	7
3. Außenstellen	7
4. Disziplinarsenat	8
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung	8
II. Personal	9
1. Zu den richterlichen Planstellen	9
2. Verwaltungspersonal	10
3. Organisation der Justizverwaltung	11
4. Juristische Mitarbeiter	12
III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes	14
IV. IT-Bereich	15
V. Controlling	15
VI. Evidenz	16
VII. Bauliche Infrastruktur	17
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek	17
IX. Aus- und Weiterbildung	18
1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	18
2. Sonstige Foren des Wissensaustausches	18
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen	19
X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2018	20
XI. Wahrnehmungen und Anregungen	29
1. Sachverständige	29
2. Dolmetscher und Übersetzer	30
3. Zum Verwaltungsstrafrecht	31
4. Zum Verfahren nach dem Führerscheingesetz	31
5. Zum Verfahrensrecht	32
6. Probleme im Bereich der Zustellung	33
Anhang: Statistiken	35
1. Vorbemerkung	35
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen	35
3. Zur Verfahrensdauer	36
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2018	37
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2018	39
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2018	41
Entscheidungsarten 2018	41
Verfahren vor Höchstgerichten 2018	42
a. Verfassungsgerichtshof	42
b. Verwaltungsgerichtshof	42
c. Europäischer Gerichtshof	42
RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich	43

I. Zuständigkeiten und Aufbau

Das siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

1. Zuständigkeiten

1.1. Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

1.2. Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiters kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

1.3. Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden zuletzt erweitert: Mit BGBl. I 22/2018 wurde in Art. 130 Abs. 2a B-VG eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über behauptete Datenschutzverletzungen geschaffen, welche durch das Landesverwaltungsgericht selbst in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten erfolgt sein sollen. Mit BGBl I 14/2019 wurde darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsgerichte über Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten entscheiden zu lassen.

2. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts im Oberschwellenbereich, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren), in Angelegenheiten der Überprüfung der Wahlkampfkostenbeschränkungen bei der Landtagswahl, in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten sowie in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. In einigen Senaten (Dienstrecht, Teile des Landwirtschaftsrechts) gelangen auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz.

3. Außenstellen

3.1. Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

3.2. In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2018 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Bedingt durch die geringe Größe der Außenstellen und die Notwendigkeit zur fachlichen Spezialisierung ist es jedoch derzeit nicht möglich, alle oder auch nur den

Großteil der jeweils regional anfallenden Verfahren den Außenstellen zuzuweisen.

3.3. Mit der nunmehr im NÖ Landtag beschlossenen dauerhaften Beibehaltung der Außenstellen ist beabsichtigt, diese an eine ihren Aufgaben entsprechende Größe heranzuführen. Dies wird allerdings nur mittelfristig und schrittweise erfolgen, da kein Personalmehrbedarf vorgesehen ist und daher – von internen, auf freiwilliger Basis erfolgenden Dienstortwechseln abgesehen – eine Besetzung einer Planstelle an einer Außenstelle davor einen Dienstaustritt oder eine Ruhestandsversetzung am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes in St. Pölten voraussetzt.

4. Disziplinarsenat

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Disziplinarsenat gewählt.

5. Organe der kollegialen Justizverwaltung

a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss

5.a.1. Die konstituierende Vollversammlung hat am 8. Oktober 2013 aus ihrer Mitte den konstituierenden Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt. Dieser Ausschuss nimmt seit 1. Jänner 2014 die Aufgabe des regulären Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses wahr.

5.a.2. Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat.

5.a.3. Die Notwendigkeit der fachlichen Spezialisierung verbunden mit dem gesetzlichen Auftrag, eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der anfallenden Geschäfte auf die Richterinnen und Richter anzustreben, hat zur Entwicklung

einer mittlerweile bewährten Geschäftsverteilungsstruktur geführt, in welcher bestimmte Materien nach ihrem Sachzusammenhang gebündelt und im Rahmen von Zuweisungsgruppen bestimmten Richterinnen und Richtern „in der Reihenfolge des Einlangens“ zugewiesen werden. Alle Geschäftsfälle werden dabei nach ihrem durchschnittlich, zur Bearbeitung erforderlichen Zeitaufwand mit Punkten bewertet. Das Verkehrsstrafrecht als häufigste am Landesverwaltungsgericht vorkommende Materie wird danach zum Ausgleich allenfalls entstehender Auslastungsunterschiede herangezogen.

b. Controllingausschuss

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Controllingausschuss gewählt. Dieser erstattete auch 2018 Vorschläge an das Präsidium und den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss.

II. Personal

1. Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren zu Beginn des Jahres 2018 55 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Mit 30. November 2018 trat eine Richterin in den gesetzlichen Ruhestand. Mit 31. Dezember 2018 waren daher 54 Richterinnen und Richter am Landesverwaltungsgericht ernannt, von denen sich zwei in Elternkarenz und vier in Teilzeitbeschäftigung befanden.

2. Weiters haben im Jahr 2018 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) ca. 35 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

1. Zu den richterlichen Planstellen

1.1. Von den 54 ernannten Richterinnen und Richtern befanden sich zu Jahresende 2018 aufgrund von Karenzierungen und Teilzeitbeschäftigungen rund 50 Vollzeitäquivalente im aktiven Dienst (schwankend, da das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen im Jahresverlauf variierte).

Die **Zahl der derzeit im aktiven Dienst befindlichen Richterinnen und Richter** ist zur Besorgung aller dem Landesverwaltungsgericht derzeit zugewiesenen Aufgaben und unter Berücksichtigung der aktuellen

Eingangszahlen **als ausreichend anzusehen**. Die 2017 erfolgte Aufstockung zur kurzfristigen Abdeckung von karenz- und teilzeitbedingten Ausfällen und zum Ausgleich bereits absehbarer Pensionierungen stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ein hervorragendes Beispiel für vorausschauende Personalplanung dar, zumal karenz- und teilzeitbedingte Ausfälle stets eine Herausforderung darstellen.


Hingewiesen wird darauf, dass in den kommenden zehn Jahren 18 Richterinnen und Richter das gesetzliche Pensionsalter erreichen werden, von denen ein Teil aufgrund der aktuellen dienstrechtlichen Bestimmungen bereits vor dem 65. Lebensjahr den aktiven Dienst beenden könnte. Es wird daher in den kommenden Jahren wiederholt eine Nachbesetzung richterlicher Planstellen anstehen.

2. Verwaltungspersonal

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2018 durch eine gewisse personelle Fluktuation gekennzeichnet, welche insbesondere aufgrund der erforderlichen Einarbeitungszeit neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auswirkungen auf Effizienz und Arbeitsroutine hatte.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre judziellen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. **Kurzfristig wäre eine Aufstockung im Bereich des Verwaltungspersonals im Ausmaß von zwei Vollbeschäftigungsäquivalenten als ausgesprochen wünschenswert anzusehen, da mit den vorhandenen Personalressourcen kurzfristige Abgänge und Ausfälle kaum zu kompensieren sind.**

Zum für die richterliche Tätigkeit erforderlichen weiteren Personal kommt die Notwendigkeit von Verwaltungspersonal für Aufgaben des Präsidiums, allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle und für die Evidenzstelle hinzu. Durch



derartige Aufgaben sind derzeit ca. sieben Vollbeschäftigungsäquivalente (Je 1 für die Leitung der Präsidialstelle und die Leitung der Geschäftsstelle, ca 0,5 weitere in der Präsidialstelle, 1,5 in der Evidenzstelle, 2 im Bereich IT und 1 in der Controllingstelle) gebunden, was derzeit als notwendige, aber auch ausreichende Ausstattung angesehen wird.

3. Organisation der Justizverwaltung

Die im Jahr 2016 erfolgte Neuorganisation der Justizverwaltung, welche erforderlich war, um der gestiegenen Größe und dem stark gewachsenen Aufgabenbereich des Gerichtes gerecht zu werden, hat sich bewährt. Die aktuelle Organisation in diesem Bereich ermöglicht einerseits eine stärkere Binnengliederung der Justizverwaltung und eine größere Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, andererseits auch die Möglichkeit zu „Karriereverläufen“ im Verwaltungsbereich. Erreicht werden konnte dies durch eine Trennung der Justizverwaltung in einen „strategischen“ (Präsidialstelle) und einen „operativen“ Bereich (Geschäftsstelle) sowie durch die Schaffung zusätzlicher Zwischenführungsebenen und spezialisierter Stellen, die in manchen Fällen mit der Neubewertung von Dienstposten verbunden war.

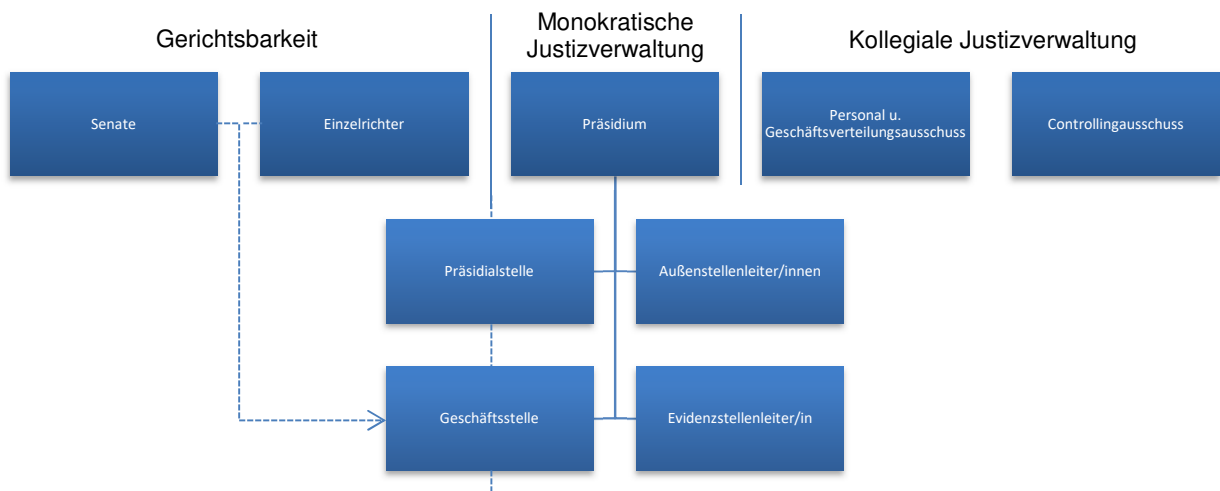


Abb.: Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

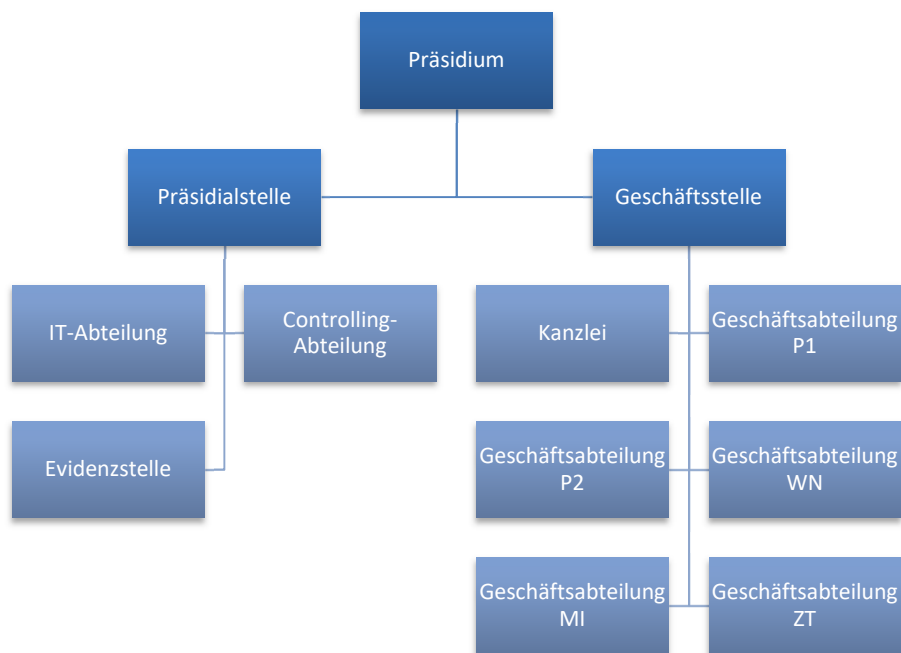



Abb.: Organisation der monokratischen Justizverwaltung

4. Juristische Mitarbeiter

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen waren im Laufe des Jahres 2018 zur Gänze besetzt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz



juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich überwiegend aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für zwei Jahre (bis zur Dienstprüfung) dienstzuteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut, jedoch sollte in Zukunft danach getrachtet werden, die Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin oder als juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes verstärkt in die Karrierepfade des Landesdienstes einzubauen. Durch eine Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht erhalten junge Juristinnen und Juristen des Landesdienstes eine fundierte Ausbildung und solide praktische Erfahrungen in verschiedensten Rechtsbereichen und können hierdurch in Zukunft eine wertvolle Bereicherung des juristischen Landesdienstes darstellen. Die Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin oder als juristischer Mitarbeiter sollte daher verstärkt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesdienstes, die bereits zwei bis vier Jahre im Landesdienst tätig sind, attraktiver gestaltet werden, zB dadurch, dass eine solche Tätigkeit in die Karriereentwicklung im Landesdienst eingeflochten und entsprechend anerkannt wird. Auch ist anzumerken, dass es durch die relativ kurze Dienstzuteilungszeit zum Landesverwaltungsgericht von nur ca. zwei Jahren (von denen ungefähr ein halbes Jahr auf Seminare und Schulungen, Dienstzuteilungen zu einer Bezirkshauptmannschaft und zum Amt der Landesregierung sowie auf die Vorbereitung zur Dienstprüfung entfallen) und der dadurch hohen Fluktuation der juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht schwierig ist, ein ausreichendes Maß an Routine und „institutionellem Gedächtnis“ zu entwickeln.

III. Außenauftritt und Außenkommunikation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Im Herbst 2018 wurde mit der Neuerstellung der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes begonnen. Dieser Prozess konnte Anfang 2019 abgeschlossen werden. Das Landesverwaltungsgericht verfügt nun über eine Homepage, die den aktuellen technischen und inhaltlichen Standards vollumfänglich entspricht. Dieses Projekt wurde maßgeblich von der Abteilung LAD1-IT im Amt der NÖ LReg unterstützt, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt wird.

2. Basierend auf guten Erfahrungen mit Veranstaltungen wissenschaftlicher Natur zu Themen des Landesrechts fand 2018 erstmals das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum an der Donauuniversität Krems statt. Gegenstand waren baurechtliche Fragestellungen; Mit an die 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus den Bereichen Wissenschaft, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft war die Veranstaltung ausgesprochen erfolgreich. Das NÖ Verwaltungsrechtliche Forum ist nunmehr als institutionalisierte Zusammenarbeit der Donauuniversität Krems mit dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und der NÖ Rechtsanwaltskammer organisiert und soll rechtliche – insbesondere landesrechtliche – Themen aufgreifen, die im üblichen öffentlich-rechtlichen Diskurs oftmals untergehen. Vorrangiges Ziel dabei ist die Vernetzung von Wissenschaft und Praxis. Generalthema des zweiten verwaltungsrechtlichen Forums im Mai 2019 wird das Sozialrecht sein.

3. Das Landesverwaltungsgericht führt regelmäßig Gespräche mit allen relevanten Akteuren (zB NÖ Rechtsanwaltskammer, Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute), insb. um Fragen der Organisation und der Verfahrensabläufe zu besprechen und Verbesserungspotentiale zu diskutieren.

4. Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichte hat sich im Jahr 2018 insbesondere mit Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Verfahrensrechts beschäftigt. Entsprechende praxisorientierte Vorschläge wurden an die (Bundes-)Politik gerichtet und zum Teil in der Verfahrensnovelle BGBl I 57/2018 berücksichtigt.

IV. IT-Bereich

1. In der überwiegenden Zahl aller Verfahren verwendet das Landesverwaltungsgericht die duale Zustellung. Diese ermöglicht es, Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst angemeldet sind, Schriftstücke (Ladungen, Erkenntnisse, Beschlüsse etc.) elektronisch zuzustellen. In allen übrigen Fällen werden die Schriftstücke in der „Druckstraße“ des Landes gedruckt und postalisch zugestellt. Diese Nutzung der dualen Zustellung – die, soweit ersichtlich, im Bereich der Vollziehung des Landes bislang einzigartig ist – ermöglicht einen deutlich besseren Service für jene Parteien, die in einem elektronischen Zustelldienst registriert sind und ein deutlich effizienteres Arbeiten am Gericht. In der Praxis kommt es jedoch leider – durch Umstände, die außerhalb des Landes Niederösterreich liegen – immer wieder zu technischen Problemen, die eine intensive Kontrolle und gegebenenfalls eine händische Nachbearbeitung der Zustellvorgänge erfordern. Die IT-Verantwortlichen des Landes werden daher ersucht, bei den für die duale Zustellung verantwortlichen externen Dienstleistern mit Nachdruck auf eine Verbesserung der technischen Zuverlässigkeit der Zustellsysteme hinzuwirken.
2. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist es ein großes Anliegen, in Zukunft auch den berufsmäßigen Parteienvertretern bessere Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation bieten zu können. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht ist daher beabsichtigt, wobei hierfür noch etliche technische Fragen zu lösen sein werden.

V. Controlling

1. Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes verfügt über eine Personalkapazität von knapp über einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

2. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung aller Verfahren auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

3. Allerdings weist das Verfahrensmanagement und -controlling im System LAKIS inhärente Schwächen auf, weil dieses System nicht spezifisch für Verfahrenszwecke konzipiert ist. Es wird daher zukünftig nach Lösungen zu suchen sein, diesen Bereich auf eine neue Basis zu stellen.

VI. Evidenz

1. Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2017 eine nicht-juristische Personalkapazität von knapp über einem Vollbeschäftigungsäquivalent zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ausbildungsjuristinnen und -juristen für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1570 Entscheidungen im Volltext sowie 2862 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

2. Grundsätzlich wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des

Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

3. Abhängig vom Personalstand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie fortgesetzt werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht zielführend wäre, da in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und der Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

VII. Bauliche Infrastruktur

Im Bereich der baulichen Infrastruktur gab es keine wesentlichen Änderungen.

VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

1. Die Ausstattung mit Literatur, sowohl in der Bibliothek als auch am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter, wurde weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Büchern wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand gewährleistet wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen regelmäßig Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen des Bestandes und intern wird in regelmäßigen Abständen der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert.

2. Das Landesverwaltungsgericht nutzt auch verstärkt Onlinebibliotheken und verfügt über ein Abonnement von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Zugang zur Rechtsdatenbank.

3. Auf Grund des seit Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes kontinuierlich angewachsenen Bibliotheksbestandes war es zudem notwendig, das bestehende Regalsystem zu erweitern und es wurden im Berichtszeitraum umfangreichere Um- bzw. Neuaufstellungen nach systematischen Gesichtspunkten samt entsprechenden Beschriftungen und Hinweisen vorgenommen. Zukünftige weitere Modernisierungen wurden angedacht.


IX. Aus- und Weiterbildung

1. Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Alle elf Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder sowie der Verwaltungsgerichtshof haben am 26. Juni 2017 in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien die österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Bei der feierlichen Unterzeichnung der Gründungsurkunde in den Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtshofes wurde betont, mit dieser Akademie werde sichergestellt, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterinnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfindet. Univ. Prof. Dr. Michael Mayrhofer ist der wissenschaftliche Leiter der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ist im Board der Akademie vertreten (<https://www.jku.at/oesterreichische-akademie-der-verwaltungsgerichtsbarkeit/>). Die Akademie hat sich seit ihrer Gründung bestens bewährt und bietet ein breites Weiterbildungsangebot in rechtlichen und Managementthemen, welches von den Richterinnen und Richtern und den Führungskräften des Landesverwaltungsgerichtes laufend in Anspruch genommen wird.

2. Sonstige Foren des Wissensaustausches

2.1. Abgesehen von den Angeboten der Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit tauschen sich die Richterinnen und Richter des



Landesverwaltungsgerichtes darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt am European Judicial Training Network (EJTN) teil. Dieses Netzwerk dient dem Wissens- und Erfahrungstransfer zwischen Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich konnte 2018 einer Verwaltungsrichterin aus Portugal und einem Verwaltungsrichter aus den Niederlanden die Gelegenheit bieten, während eines einwöchigen Aufenthaltes in St. Pölten das neue österreichische System der Verwaltungsgerichtsbarkeit kennenzulernen. Im Juni 2018 hat der Präsident des Amtsgerichtes Offenbach das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich besucht.

2.3. Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

2.4. Der Dialog, den das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich mit anderen Gerichten führt, beschränkt sich nicht nur auf Gerichtsverfahren, sondern findet auch im Rahmen von Begegnungen und wissenschaftlichen Diskussionen statt. In diesem Sinne haben die Gerichtsangehörigen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich am 19. April 2018 den Verwaltungsgerichtshof besucht und die Erfahrungen mit der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erörtert.

3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat auch im Jahr 2018 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am Landesverwaltungsgericht tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichtern und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Allgemeinen Verwaltungsrecht, im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

X. Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes im Jahr 2018

Aktuelle und interessante Rechtsprechung wird – neben der Veröffentlichung im RIS – zeitnah auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht. Unter den mehreren tausend im Jahr 2018 getroffenen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes können beispielhaft folgende hervorgehoben werden:


LVwG-S-1857/001-2018, 06.12.2018; Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Über den Beschwerdeführer wurden mit Straferkenntnis Geldstrafen u.a. wegen Übertretungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (Spruchpunkte 1 und 2) verhängt und ihm der Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt.

Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 2 als unbegründet ab. Ohne Vorlage von Qualitätsnachweisen betreffend gelagerte Baurestmassen ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass diese unter den objektiven Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu subsumieren sind. Eine ungeschützte, völlig systemlos in Haufwerken durchgeführte Lagerung von Gegenständen, einhergehend mit der großen Gefahr eines Schadens des Ladegutes durch diese Art der Lagerung, manifestiert einen entsprechenden Entledigungswillen. Darüber hinaus wird auch bei Verwendung eines KFZ als Ersatzteilreserve ein nach allgemeiner Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßer Gebrauch im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002 nicht aufgezeigt. Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes ist überdies keine konkrete Kontamination erforderlich, sondern reicht bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 aus. Insofern sind Altfahrzeuge als gefährlicher Abfall zu qualifizieren, wenn sie nicht dem Stand der Technik entsprechend trockengelegt gelagert werden.

LVwG-S-1801/001-2018, 18.09.2018; Kraftfahrgesetz 1967

Mit an den Beschwerdeführer adressiertem Bescheid wurde ein in einem Fahrzeug eingebauter „Radar- oder Laserblocker“ nach dem KFG 1967 beschlagnahmt. Der Beschwerdeführer ist Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges; gelenkt wurde dieses am Tatort zur Tatzeit hingegen durch einen Dritten.



Das Landesverwaltungsgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgeführt, dass auch dann, wenn der Zulassungsbesitzer vom Einbau keine Kenntnis hatte, er derjenige ist, der die Verantwortung trägt, dass dieses Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht. Da jegliche Verwendung einer technischen Einrichtung zur Beeinflussung der Verkehrsüberwachung verboten ist, sind die Voraussetzungen für die Beschlagnahme auch zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes noch gegeben.

LVwG-AV-468/001-2018, 11.09.2018; Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurde gegenüber der (in der Türkei geborenen) Beschwerdeführerin festgestellt, dass diese bereits seit rund 20 ½ Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitze.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht ab- und der Antrag auf Kostenersatz als unzulässig zurückgewiesen. In seiner Begründung führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass jede Willenserklärung, die auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichtet ist, im Falle deren Erwerbs den Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft bewirkt. Die fremde Staatsbürgerschaft muss in Folge der Willenserklärung tatsächlich erlangt werden, wobei es auf eine förmliche Verleihung der fremden Staatsangehörigkeit nicht ankommt. Ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit vermag – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gerichteten Antrages nicht zu beseitigen. Vielmehr tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, auch wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte. Da die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Wiedereinbürgerung nach dem türkischen Staatsangehörigkeitsgesetz Nr. 403 vom 11.02.1964 gestellt hat und ihr auf Grund dessen die türkische Staatsbürgerschaft wiederverliehen wurde, hat die Beschwerdeführerin mit dem Zeitpunkt der Wiederverleihung ex lege die österreichische Staatsbürgerschaft verloren, zumal sie deren Beibehaltung nicht vorher beantragt hat und ihr auch keine solche Genehmigung erteilt wurde.

LVwG-AV-16/002-2018, 27.08.2018; Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

Der Beschwerdeführer brachte in einem mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes bereits erledigten Verfahren einen Antrag auf Protokollberichtigung samt Antrag auf Anschluss eines von ihm erstellten Gedächtnisprotokoll an die Verhandlungsschrift ein.

Das Landesverwaltungsgericht gab diesem Antrag keine Folge. Die Fassung eines derartigen verfahrensleitenden Beschlusses setzt ein Verfahren voraus, das noch offen und noch nicht entschieden ist. Im gegenständlichen Fall liegt keine gesetzliche Grundlage für eine inhaltliche Befassung mit dem Antrag mehr vor. Darüber hinaus stellt ein bei einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erstelltes Tonbandprotokoll lediglich ein Resümee-Protokoll dar, in dem der Verlauf und Inhalt der Verhandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird, weshalb nicht jede von den Parteien gemachte Äußerung festzuhalten ist, sondern nur insoweit, als eine solche Äußerung von Relevanz für das Verfahren ist. Zudem schließt eine solcherart zu erstellende Verhandlungsschrift per se den nachträglichen Anschluss eines von einer Partei des Verfahrens außerhalb der Verhandlung erstellten Gedächtnisprotokolls aus.

LVwG-AV-444/001-2018, 17.07.2018; NÖ Bauordnung 2014

Mit Bescheid des Stadtsenates wurde die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den erstinstanzlichen Abbruchbescheid betreffend eine Werbeanlage als unbegründet abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde (unter Festlegung einer neuen Abbruchsfrist) keine Folge und führte aus, dass die belangte Behörde zutreffend von einer (historischen und aktuellen) Bewilligungspflicht hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Werbeanlage ausgegangen ist, da es sich hierbei um eine bauliche Anlage handelt. Selbst eine allenfalls früher erteilte befristete Baubewilligung ändert nichts an dem Umstand, dass diese Bewilligung durch Zeitablauf heute nicht mehr besteht. Dass die Werbeanlage seit Jahren bestehe, laufend dem technischen Standard angepasst werde und diese keine Gefahren für Menschen oder eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes darstelle, ist im gegenständlichen Verfahren ohne Belang. Überdies kann aus dem Umstand, dass

die Baubehörde über mehrere Jahre hinweg untätig geblieben ist und keinen Abbruchbescheid erteilt hat, keine Konsensmäßigkeit bzw. Legitimierung der Werbeanlage konstruiert werden.

LVwG-S-1335/001-2017, 16.07.2018; Gewerbeordnung 1994

Mit Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und ihm die Tragung eines anteiligen Kostenbeitrages zum behördlichen Verfahren auferlegt, da er es als gewerberechtl. Geschäftsführer einer GmbH (und damit als das zu deren Vertretung nach außen berufene Organ) zu verantworten hätte, dass diese Gesellschaft eine bewilligte Betriebsanlage in abgeänderter Form betrieben habe, ohne hierfür zuvor eine erforderliche Betriebsanlagenänderungsgenehmigung erlangt zu haben.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht insofern Folge, als die auferlegte Geldstrafe herabgesetzt wurde; im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass für die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlagenänderung bereits die Eignung des Betriebes der Anlage nach der erfolgten Änderung, Beeinträchtigungsmöglichkeiten hervorzurufen, ausreicht, die Genehmigungspflicht auszulösen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es bisher bei dem solcherart erfolgten Betrieb tatsächlich zu einer Beeinträchtigung [hier: Lärmbelästigung] gekommen ist oder kommt. Keinen Einfluss auf die Frage der Genehmigungspflicht hat zudem das Vorliegen einer baubehördlichen Bewilligung und die in diesem Zusammenhang heranzuziehenden baubehördlichen Bestimmungen.

LVwG-AV-7/001-2017, 07.06.2018; NÖ Bauordnung 2014

Dem Beschwerdeführer wurden nach einer baubehördlichen Überprüfung und anschließenden Anordnung zur Räumung der Baulichkeiten sowie der Nebenanlagen von leicht entzündlichen und brandgefährlichen Gütern mit „Kostenbescheid“ Verfahrenskosten (§§ 76-78 AVG i.V.m. § 1 Gemeindekommissionsgebührenverordnung) sowie Kosten für die Räumung gemäß § 36 NÖ BO 2014 vorgeschrieben. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung, welche vom Gemeindevorstand als unbegründet abgewiesen wurde.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht statt und änderte den Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend ab, dass der Berufung Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid ersatzlos aufgehoben wird. Die Gemeinde hat nach der Bestimmung des § 36 Abs. 3 NÖ BO 2014 den Eigentümer des von der Sofortmaßnahme betroffenen Grundstückes aufzufordern, die dem Gewerbetreibenden von ihr vergüteten Kosten binnen einer angemessenen Frist zu erstatten. Da es sich dabei um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, hat das an den Verpflichteten gerichtete Aufforderungsschreiben nicht bescheidmässig zu erfolgen. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung nicht nach, hat die Gemeinde ihre Rückerstattungsforderung zivilrechtlich einzuklagen. Hinsichtlich der übrigen aufgelaufenen Verfahrenskosten nach den Bestimmungen der §§ 76 ff AVG ist zu prüfen, wer für deren Auflaufen verantwortlich ist und, ob den Verursacher ein Verschulden anzulasten ist. War jemand anderer als der Beschwerdeführer für das Auflaufen der fraglichen Verfahrenskosten ursächlich und ist ihm ein Verschulden zuzurechnen, sind diese Kosten dem Verursacher und nicht dem Beschwerdeführer vorzuschreiben.

LVwG-AV-565/001-2018, 07.06.2018; NÖ Mindestsicherungsgesetz

Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz, welcher mit der Begründung abgewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer bereits über den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verfüge.

Das Landesverwaltungsgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab und führte aus, dass das Pflegegeld dann zum Einkommen hinzuzurechnen ist, wenn der Hilfesuchende selbst Anspruch auf diese Leistungen hat und ihm Sozialhilfe in Form eines teilstationären oder stationären Dienstes zuteilwird. Dabei sind jedoch die monatlichen Beiträge, die der Beschwerdeführer für den teilstationären Dienst leistet, vom Einkommen abzuziehen. Übersteigt auch nach Abrechnung dieser Beiträge das verbleibende Einkommen den maßgeblichen Mindeststandard, liegt eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des NÖ MSG nicht vor.

LVwG-S-1067/001-2018, 05.06.2018; Straßenverkehrsordnung 1960

Mit Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe sich nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass er zum Kontrollzeitpunkt ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hätte. Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe verhängt und wurden ihm die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens auferlegt.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde Folge und hob das angefochtene Straferkenntnis auf; das Verwaltungsstrafverfahren wurde eingestellt. Begründend wurde ausgeführt, dass einem geschulten Organ der Straßenaufsicht zugemutet werden muss, an Ort und Stelle zu beurteilen, ob eine Person tatsächlich in der Lage und gewillt ist, die Atemluftuntersuchung durchzuführen. Im konkreten Fall hätten die Polizeibeamten den Beschwerdeführer angesichts offensichtlicher Sprechprobleme zumindest dahingehend zu befragen gehabt, ob er eine Zahnprothese trägt und diesen in weiterer Folge zur Entfernung des Zahnersatzes auffordern müssen. War demnach der Beschwerdeführer im Tatzeitpunkt – insbesondere durch die schlechtsitzende Zahnprothese – trotz erheblicher Bemühungen nicht in der Lage, eine ausreichende Atemluftprobe abzugeben, stellt dieses Verhalten keine Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung dar.

LVwG-AV-1577/001-2017, 29.05.2018; Führerscheingesetz

Der Beschwerdeführer wurde bescheidmässig aufgefordert, eine psychiatrisch-fachärztliche Stellungnahme vorzulegen, damit der Amtsarzt ein ärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B erstellen könne. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht wies die erhobene Beschwerde ab und führte aus, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben süchtig war und sich in Therapie befand. Er hat nicht nur Rauschgift konsumiert, sondern dieses auch erworben, weshalb ein gehäufter Suchtgiftmissbrauch in der Vergangenheit vorliegt, welcher geeignet ist, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auszulösen. Dies hat zur

Folge, dass der Aufforderungsbescheid zu Recht erlassen wurde.

LVwG-AV-654/001-2017, 15.05.2018; NÖ Auskunftsgesetz

Die Beschwerdeführerin hat bei der Disziplinarkommission beim Amt der NÖ Landesregierung schriftlich um Auskunft ersucht, ob gegen einen bestimmten Sachverständigen aufgrund seiner Aktivitäten als Beamter der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bescheides ein Disziplinarverfahren geführt worden sei und – wenn ja – mit welchem Ausgang. Der Antrag wurde bescheidmäßig abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde keine Folge. Im gegenständlichen Fall überwiegt das Interesse der vom Auskunftsbegehren betroffenen Person das Interesse der Auskunftswerberin, über die mögliche Führung und den Ausgang eines Disziplinarverfahrens Auskunft zu erhalten. Dass die Beschwerdeführerin davon ausgeht, dass der Sachverständige rechtswidrig gehandelt und damit eine Dienstpflichtverletzung begangen haben könnte und es ihm daher an der für einen Gerichtssachverständigen gebotenen Vertrauenswürdigkeit mangle, kann daran nichts ändern.

LVwG-AV-361/001-2018, 09.04.2018; NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde den Beschwerdeführern aufgrund einer Mängelmeldung des Rauchfangkehrermeisters der feuerpolizeiliche Auftrag erteilt, dem zuständigen Rauchfangkehrermeister Zutritt zur Liegenschaft zwecks Durchführung der Feuerbeschau zu gewähren und die erfolgte Durchführung dieser aufgetragenen Maßnahme der Marktgemeinde schriftlich anzuzeigen. Zuvor wurde eine rechtzeitig angekündigte Feuerbeschau seitens der Beschwerdeführer verweigert. Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeindevorstand in Punkt 1 (wegen behaupteter Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechtes auf Schutz des Eigentums und der Unverletzlichkeit der Wohnung) wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen und hinsichtlich Punkt 2 (wegen behaupteter Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechtes auf Anwendung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, ohne, dass die darin angeführten gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten) als unbegründet abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Berufung Folge und hob den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf, wohingegen der Antrag auf Ersatz entstandener Kosten im gesetzlichen Ausmaß als unzulässig zurückgewiesen wurde. Bei mangelndem begründeten Verdacht betreffend Vorliegen von Mängeln oder Misständen und der „lediglichen“ Verweigerung des Zutrittes zur feuerpolizeilichen Beschau kommt nur die Möglichkeit der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 85 Abs. 1 Z 6 NÖ FG 2015 in Betracht. Eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Gewährung des Zutrittes im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau sieht die derzeitige Rechtslage nur in den in § 14 Abs. 2 NÖ FG 2015 genannten Fällen vor. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen bzw. bei bloßer Verweigerung des Zutrittes kommt die Erlassung eines Duldungsbescheides mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht.

LVwG-AV-259/001-2018, 22.03.2018; NÖ Bauordnung 2014

Mit ausgefülltem Formular beantragte eine Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch eine gemeinnützige Bauvereinigung, die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung für den Einbau eines Treppenschrägaufzuges. Mit Bescheid des Bürgermeisters wurde der gemeinnützigen Bauvereinigung die beantragte baubehördliche Bewilligung erteilt. Der dagegen erhobenen Berufung der Beschwerdeführer wurde nur insofern stattgegeben, als statt der gemeinnützigen Bauvereinigung die Eigentümergeinschaft als Bauwerber und Bescheidadressat festgehalten wurde; inhaltlich wurde der Berufung keine Folge gegeben und die erstinstanzlich erteilte Baubewilligung vollinhaltlich bestätigt.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Folge und hob den angefochtenen Bescheid ersatzlos auf. Im konkreten Fall erfolgte die Antragstellung durch die Eigentümergeinschaft und ist auch der Berufungsbescheid ausdrücklich an diese adressiert. Bei der Eigentümergeinschaft handelt es sich nach § 18 Abs. 1 WEG 2002 um eine juristische Person mit Teilrechtsfähigkeit, nämlich mit Rechtsfähigkeit nur auf dem Gebiet der Verwaltung der Liegenschaft. Zu den Aufgaben der Hausverwaltung gehören insbesondere die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten; nicht hingegen gehören dazu wichtige Veränderungen baulicher Art, worunter Baumaßnahmen zu verstehen sind, die über den bloßen Erhaltungszweck

hinausgehen. Zur ordentlichen Verwaltung gehört insofern jedenfalls nicht die Einbringung eines Bauansuchens. Die Eigentümergemeinschaft war sohin nicht zur Einbringung des Bauansuchens legitimiert. Hinzu kommt, dass die Formulierung der Einreichunterlagen es der Behörde verwehrt, das Anbringen in ein solches der einzelnen Wohnungseigentümer umzudeuten.

LVwG-S-404/001-2017, 16.01.2018; Straßenverkehrsordnung 1960

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion NÖ wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und ihm die Tragung der Verfahrenskosten auferlegt, weil er die auf Grund stockenden Verkehrs gebildete Rettungsgasse befahren und damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen verursacht hätte. Die Behinderung sei dadurch gegeben gewesen, dass die Feuerwehr nicht zügig zum Unfallort gelangen habe können.

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht keine Folge. § 46 Abs. 6 StVO 1960 trifft keine Unterscheidung, zu welchem Zweck die Rettungsgasse befahren wird, auch der (vom Beschwerdeführer behauptete) Fahrspurwechsel ist ausnahmslos untersagt. Des Weiteren kann von einer Behinderung nicht erst dann gesprochen werden, wenn das Befahren der Rettungsgasse durch Einsatzfahrzeuge zur Gänze unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, sondern liegt eine Behinderung bereits dann vor, wenn die Einsatzfahrzeuge beim Befahren der Rettungsgasse in irgendeiner Form beeinträchtigt werden.

LVwG-AV-1193/001-2017, 02.01.2018; NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz 1987

Mit Bescheid des Stadtrates wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bürgermeisters, mit welchem der Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung einer Parkkarte gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz bzw. auf Pauschalierung der Parkabgabe in der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde verordneten Bewohnerzone 1, abgewiesen wurde, keine Folge gegeben.

Das Landesverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung des Stadtrates und wies die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Anspruchsberechtigt sind Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in einer Bewohnerzone wohnen oder

als Unternehmer in einer Bewohnerzone einen Betriebsstandort haben. Da der Begriff „Wohnen“ im Sinne des § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz nicht auf das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes abstellt, reicht für die positive Erledigung eines Antrages das Vorliegen eines (von Beschwerdeführer glaubhaft dargelegten) ordentlichen Wohnsitzes aus. Da der dargelegte Wohnsitz allerdings außerhalb der in der Parkabgabeverordnung der Stadtgemeinde festgelegten Bewohnerzone 1 liegt, war der angefochtene Bescheid im Ergebnis zu bestätigen.

XI. Wahrnehmungen und Anregungen

1. Sachverständige

1.1. Dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich stehen die Amtssachverständigen des Landes zur Verfügung. Dabei ist einerseits zu beachten, dass aufgrund des für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Verfahrensrechts ein Vorrang der Amtssachverständigen gilt: Das Verwaltungsgericht kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht-amtliche Sachverständige nur heranziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen. Andererseits hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung klargestellt, dass das Verwaltungsgericht bei der Frage, welchen Amtssachverständigen es heranzieht, frei ist und keine Ingerenz durch die Verwaltung bestehen darf.

1.2. Es zeigt sich gerade angesichts sinkender Rückstandszahlen bei Gericht zunehmend, dass die Verfahrensdauer maßgeblich von der zeitlichen Verfügbarkeit der Amtssachverständigen abhängt und diese Verfügbarkeit mithin in manchen Verfahrensarten zum limitierenden Faktor wird.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht hat dazu bereits in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass es an Amtssachverständigen im medizinischen Bereich (und dort besonders im psychiatrischen Bereich) mangelt, wobei nicht verkannt wird, dass Rekrutierungsprobleme in diesen Berufen bei Weitem nicht auf das Sachverständigenwesen beschränkt sind.

1.4. Ebenso besteht in bestimmten Bereichen des Anlagen- und Umweltrechts (zB Luftverunreinigung, Lärmmessungen) ein merklicher Engpass im Sachverständigenwesen, welcher gerade in diesen wirtschafts- und umweltpolitischen Verfahren, die von einer äußerst komplexen Rechtslage und

der Notwendigkeit einwandfreier Sachverständigengutachten geprägt sind, zu Verfahrensverzögerungen führt.

1.5. Was den verstärkten Einsatz von nicht-amtlichen Sachverständigen betrifft, der zwangsläufig aus einem Engpass bei den Amtssachverständigen resultieren würde, ist darauf zu verweisen, dass deren (in der Regel sehr beträchtlichen) Kosten im Administrativverfahren meist jener Person aufzuerlegen sind, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat („Genehmigungswerber“); der Genehmigungswerber ist aber häufig nicht der Beschwerdeführer. Dies könnte in machen Verfahren zu deutlich höheren und mithin prohibitiven Kosten für diese Personen führen, und zwar selbst dann, wenn die von einer anderen Person erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird.

1.6. Die organisatorische Zusammenarbeit mit den Amtssachverständigen wurde in zahlreichen Gesprächen mit den zuständigen Organisationseinheiten mittlerweile auf eine sehr gut funktionierende Basis gestellt.

2. Dolmetscher und Übersetzer

2.1. Aufgrund der jüngsten Novellen im Verfahrensrecht, welche im Verwaltungsstrafverfahren stark erweiterte Übersetzungspflichten vorsehen (vgl § 38a VwGVG idF BGBl I 57/2018), ist der entsprechende Aufwand für Dolmetscher und Übersetzer zuletzt sehr stark angestiegen. Bedingt durch sehr unterschiedliche Fallkonstellationen ist der Einsatz von Standardübersetzungen und Textmustern, wiewohl entsprechende Bestrebungen bestehen, nur eingeschränkt möglich und stößt darüber hinaus an die durch die richterliche Unabhängigkeit vorgegebenen Grenzen.

2.2. Da die an Dolmetscher und Übersetzer auszahlenden Gebühren wegen § 52 Abs. 2 zweiter Satz VwGVG in der Regel nicht auf die Bestraften überwält werden können, ist deren amtswegige Tragung der Regelfall und führt zu nicht zu unterschätzenden budgetären Auswirkungen (sowie zur Verlängerung von Verfahren, bis die entsprechenden Übersetzungen zur Verfügung stehen).

3. Zum Verwaltungsstrafrecht

3.1. Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, **genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens** anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ oder „es wird von keinen ungünstigen Verhältnissen ausgegangen“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

3.2. Die Verwaltungsstrafbehörden werden weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen *aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen* des Bestraften bei der Wohnsitzbehörde beizufügen.

3.3. Um die Ermittlung verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen sowohl für die Behörden als auch das Gericht effizienter zu gestalten, erschiene die Einführung eines bundesweiten **Verwaltungsstrafregisters** wünschenswert.

3.4. Es wird ersucht, in jenen Fällen, in denen von der jeweiligen Verfahrenspartei sachbezogene Stellungnahmen abgegeben werden oder Einvernahmeergebnisse vorliegen, die Straferkenntnisse nicht bloß formelhaft zu begründen, sondern sich konkret mit dem jeweiligen Vorbringen auseinanderzusetzen, zumal dann, wenn sie – so sie zutreffen – zur Einstellung des Strafverfahrens führen würden. Gegebenenfalls könnte dies auch im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung nachgetragen werden.

4. Zum Verfahren nach dem Führerscheinggesetz

4.1. Im Berichtszeitraum ist wie schon in den Vorjahren aufgefallen, dass in Verfahren zur Entziehung einer Lenkberechtigung von den Verwaltungsbehörden regelmäßig nur rudimentäre Ermittlungsschritte gesetzt werden, insb. dann, wenn die Entziehung aufgrund der Verwirklichung einer der in § 7 Abs. 3 Z 1 bis 6 FSG geregelten Tatsachen (bestimmte Straftatbestände des Verkehrsstrafrechts, zB Alkoholdelikte) angeordnet wird. Derartige Delikte

bilden jedoch die Hauptfrage des Verwaltungsstrafverfahrens und stellen im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung lediglich eine Vorfrage dar, sodass das Landesverwaltungsgericht das Verfahren betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung regelmäßig bis zum Einlangen der Beschwerde gegen das Straferkenntnis aussetzt oder – in besonders krassen Fällen von Ermittlungslücken – mit einer Aufhebung und Zurückverweisung des „Entziehungsbescheides“ vorgeht.

4.2. Es fällt weiters auf, dass die für die Begründung einer Befristung der Lenkberechtigung herangezogenen Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen in manchen Fällen nicht den Anforderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung an ein Gutachten entsprechen. Es erfolgt keine Gliederung in Befundaufnahme und Gutachten im engeren Sinn; als „Begründung“ finden sich formelhafte Sätze, die auf die Kernfrage bei einer Befristung der Lenkberechtigung – nämlich die befürchtete Verschlechterung des Gesundheitszustandes – nicht mit einem Wort eingehen. Dies hat seine Ursache oftmals darin, dass dem beigezogenen Sachverständigen seitens der belangten Behörden kein Beweisthema vorgegeben wird und ein – selbst stark – mangelhaftes Gutachten regelmäßig nicht zur Verbesserung an den Amtssachverständigen zurückgestellt wird.

5. Zum Verfahrensrecht

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. **Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde und verfahrensbeschleunigende Regelungen gelegt werden.**

Die mit der Novelle BGBl I 24/2017 – maßgeblich auf Vorschlag der PräsidentInnenkonferenz – im VwGVG geschaffene Möglichkeit, im Fall der mündlichen Verkündung (sofern kein Antrag auf Vollaussfertigung gestellt wird) verkürzt ausfertigen zu können, wird mittlerweile in steigendem Ausmaß genutzt und hat in jenen Fällen, in denen das Verfahrensergebnis des

Verwaltungsgerichtes von den Parteien als unbestritten angesehen wird, zu einer durchaus relevanten Effizienzsteigerung geführt.

Eine weitere Änderung wurde, ebenfalls u.a. aufgrund einer Forderung der PräsidentInnenkonferenz, 2018 gesetzlich verankert: Der Schluss des Ermittlungsverfahrens wurde durch BGBl I 57/2018 im AVG vorgesehen und soll insbesondere einer Verfahrensverschleppung durch die Parteien entgegenwirken. Für eine Bewertung dieser neuen Regelung in der Praxis bestehen angesichts der kurzen seit Inkrafttreten verstrichenen Zeit jedoch noch nicht ausreichend Erfahrungswerte.

Eine **verfahrensbeschleunigende** Wirkung bei Genehmigungsverfahren würde überdies (wesentlich) durch eine **Vereinfachung der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen** erreicht werden. **Die bloße Verkürzung der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist** – geschehen etwa in § 359a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 96/2017 (vgl. diesbezüglich auch die im parlamentarischen Begutachtungsverfahren erstattete Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 6.12.2016, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_08433/imfname_577827.pdf) – ist hierfür hingegen **ungeeignet**.

Die neueste Rechtsprechung des EuGH (Rs Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, 20.12.17, C-664/15) und des VwGH (19.2.2018, Ra 2015/07/0074) zu den aus der **Aarhus-Konvention** abzuleitenden Parteirechten wird Mehraufwand bei den Behörden und Verwaltungsgerichten erzeugen. Effizienzsteigernden Maßnahmen im Verfahrensrecht wird auch vor diesem Hintergrund große Bedeutung zukommen, um Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren entgegenzuwirken.

6. Probleme im Bereich der Zustellung

In letzter Zeit sind verstärkt Probleme im Bereich der Zustellung durch die Österreichische Post aufgetreten. Diese können – insbesondere in Mehrparteienverfahren – zu diversen Schwierigkeiten und Verzögerungen führen, etwa bei der Ermittlung des Ablaufes von Rechtsmittelfristen oder bei Verhandlungen, wenn einzelne Personen keine Ladung erhalten.

Wünschenswert und geeignet, um die Effizienz deutlich zu steigern, wäre die Einführung des so genannten „hybriden Rückscheins“ und dessen elektronische Rückübermittlung an das Gericht.

Anhang: Statistiken

1. Vorbemerkung

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden **unterschiedliche Zählweisen**, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glücksspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform).

Für 2018 wird wie in den Vorjahren für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der **arithmetische Durchschnitt** der Verfahrensdauer, sondern auch der **Median** angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die **typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens** vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahre 2018 gegenüber dem Jahr 2017 leicht zurückgegangen.

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2017 deutlich reduziert werden. Die Erledigungszahlen lagen daher ebenso wie in allen Vorjahren deutlich über den Eingangszahlen. Der unterschiedliche Aufwand bei der Erledigung bestimmter Verfahrensarten wird bei der Aktenzuweisung berücksichtigt, um eine noch höhere Gleichmäßigkeit der Auslastung aller Richterinnen und Richter bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes sicherzustellen.

3. Zur Verfahrensdauer

Die rein arithmetisch berechnete Verfahrensdauer ist 2018 im Vergleich zu 2017 angestiegen. **Dies liegt daran, dass auch 2018 ein besonderer Fokus auf den Abbau älterer Verfahren gelegt wurde** und die Erledigung dieser Verfahren den arithmetischen Durchschnitt erhöht.

Der Median für 2018 – der besser geeignet ist, die typische Verfahrensdauer darzustellen – lag im Bereich der Administrativverfahren bei 5,9 Monaten.

Wenn man die 10% längsten, aber auch die 10% schnellsten Administrativverfahren (als atypische „Ausreißer“) aus dem arithmetischen Durchschnitt herausrechnet, **beträgt dieser 7,2 Monate Verfahrensdauer.**

Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2018

Aktenbestand am 01.01.2018 (01.01.2017)

2053 (2294)

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2017 ¹	2018	2017	2018	2017 Ø	2018 Ø	2018 Median
Straßenverkehrsordnung 1960	792	709	738	874	7,0	7,2	6,7
Kraftfahrzeuggesetz 1967	405	421	452	421	7,8	7,6	7
Glücksspielgesetz	300	296	441	378	15,3	12,4	10,7
ASVG	93	101	104	103	7,9	8,5	8,1
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	81	57	124	73	8,8	10,1	11
AVRAG	158	68	167	142	6,3	9,6	11,9
AuslBG	59	55	69	61	8,5	8,1	9,4
Arbeitszeitgesetz	98	57	100	107	8,7	9,7	10,3
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	46	44	54	39	9,9	8,6	10
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	70	66	103	60	8,1	7,4	7
Gewerbeordnung 1994	94	84	92	92	8,6	9,2	9,7
Güterbeförderungsgesetz	65	42	45	56	6,3	9,5	11
Lebensmittelrecht	24	25	30	28	7,5	7,4	6,8
NÖ Bauordnung 1996	53	83	62	73	7,4	7,7	6
NÖ Hundehaltegesetz	40	40	22	48	8,5	7,3	8,7
NÖ Jagdgesetz 1974	46	16	22	48	5,2	7,9	7,3

¹ Ohne von anderen Behörden aufgrund von Art. 151 Abs. 51 B-VG übernommene Verfahren.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2017 ¹	2018	2017	2018	2017 Ø	2018 Ø	2018 Median
NÖ Polizeistrafgesetz	30	30	25	34	7,6	5,9	3,9
Tierschutzgesetz	40	35	40	35	2,1	3	2,1
Wasserrechtsgesetz 1959	17	26	22	19	5,1	2	1,4
Gefahrgut- beförderungsgesetz	55	57	73	56	13,8	11,3	12,4
Sonstige	389	457	411	459	-- ²	-- ³	
GESAMT	2955⁴	2769	3196	3206	8,6	8,2	8,1

Offene Verfahren am 31.12.2018 (31.12.2017)

1616 (2.053)

² Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

³ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

⁴ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 1

Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2018

Aktenbestand am 01.01.2018 (01.01.2017)

					1170 (1.010)		
Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2017 ⁵	2018	2017	2018	2017 Ø	2018 Ø	2018 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	21	22	28	34	19,8	16	13,4
Apothekengesetz	19	16	12	17	6,6	10,1	2,6
Ärztegesetz 1998	12	18	13	20	9,3	24	25,8
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	40	19	33	27	12,3	11,8	10,2
Führerscheingesetz	144	139	153	157	4	5,7	2,5
Gewerbeordnung 1994	65	77	77	77	13,9	12,5	5,8
Kraftfahrgesetz 1967	25	24	33	25	7,6	4	3,6
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	9	12	13	13	5,3	3	2,9
Maßnahmenbeschwerden	31	36	36	38	18,6	5,2	4,8
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	125	129	126	130	7,8	5,9	6,4
NÖ Bauordnung (ausg. Abgaben) 1996	304	286	265	288	8,3	8,6	6,5
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	18	20	18	24	13,8	13,1	10,5
NÖ Jagdgesetz 1974	20	16	17	13	5,9	6,7	7,7
NÖ Naturschutzgesetz 2000	19	22	21	22	12,4	10,2	7,9
NÖ Mindestsicherungsgesetz	277	112	93	277	4	6,6	6
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	39	37	41	65	12,5	11,7	5,8
NÖ Pflichtschulgesetz	28	17	13	36	6	8,7	7,2

⁵ Ohne von anderen Behörden aufgrund von Art. 151 Abs. 51 B-VG übernommene Verfahren.

Gesetz	Eingang Verfahren		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2017 ⁵	2018	2017	2018	2017 Ø	2018 Ø	2018 Median
Waffengesetz 1996	66	63	64	58	5,2	5,6	5,5
Wasserrechtsgesetz 1959	68	52	61	61	3,7	5,1	2,2
Forstgesetz 1975	17	19	19	18	6,3	5,4	4,8
Vergaberecht⁶	17	5	13	9	2,5	2,5	1,9
Abgabenrecht	154	114	138	127	3,8	4,3	2,8
Dienstrecht Land und Gemeinden	22	10	10	19	9,7	5,4	4,7
<i>Sonstige</i>	175	193	257	240	-- ⁷	-- ⁸	
GESAMT	1715⁹	1458₁₀	1555	1795	8,8	9,7	5,8

Offene Verfahren am 31.12.2018 (31.12.2017)

833 (1.170)

⁶ Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

⁷ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

⁸ Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

⁹ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 26

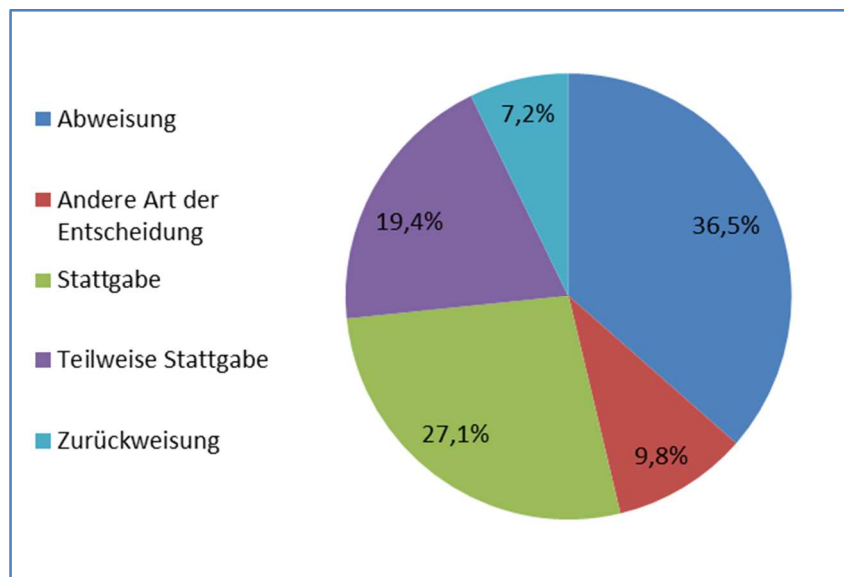
¹⁰ Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 27

Öffentliche mündliche Verhandlungen 2018

In 2.577 (51,55%) der insgesamt 5.001 im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Entscheidungsarten 2018

Zurückweisung	361
Abweisung	1826
Stattgabe	1358
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	64
	das sind 3,6 % aller 1795 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	973
Andere Art der Erledigung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	491



Verfahrenshilfeanträge

83

Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

127

Verfahren vor Höchstgerichten 2018

a. Verfassungsgerichtshof

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

169

Ergebnis der im Jahr 2018 entschiedenen VfGH-Beschwerden

Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung

155

Aufhebung

1

Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

18

b. Verwaltungsgerichtshof

Revisionen 2018

351 (=7 % aller Entscheidungen)

Ergebnis der im Jahr 2018 entschiedenen Revisionen

Abweisung/Zurückweisung/Einstellung

250

Aufhebungen und Stattgaben

110

Fristsetzungsanträge

6

c. Europäischer Gerichtshof

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

1

RichterInnen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich

Dem Landesverwaltungsgericht gehörten im Jahr 2018 folgende Richterinnen und Richter
(in alphabetischer Reihenfolge) an:

Mag. Martin Allraun	Dr. Bernhard Kühnel
Mag. Margit Baar	Dr. Gudrun Kurz
Dr. Wilhelm Becksteiner	Dr. Karl Leisser
Mag. Gertrud Biedermann	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Binder	MMag. Dr. Michaela Lütte
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Dr. Albine Maier
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Daniela Marihart
Mag. Sonja Dusatko	Mag. Lukas Marzi
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Mag. Silvia Parich-Gabler
Dr. Alexander Flendrovsky	Dr. Andreas Pichler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Britta Raunig
Mag. Christian Gindl	Mag. Matthias Röper
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Robert Schnabl
Mag. Klaus Größ	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Markus Grubner	Dr. Patrick Segalla
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Barbara Steger
Mag. Josef Hollerer	Mag. Harald Stellner
Mag. Martha Holz	Dr. Brigitte Strimitzer (im Berichtszeitraum in den Ruhestand getreten)
MMag. Roman Horrer	Dr. Christine Trixner
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Klaus Vazulka
Mag. Peter Janak-Schlager	Mag. Gernot Wallner
MMag. Gerald Kammerhofer	Mag. Gernot Weber
Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger	Dr. Gerhard Weinberger
Dr. Cornelia Köchle	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Mag. Franz Kramer	Mag. Christoph Wimmer
Mag. Elisabeth Krausböck	Dr. Adrienne Zakovsek
Mag. Veit Kuchar	

